

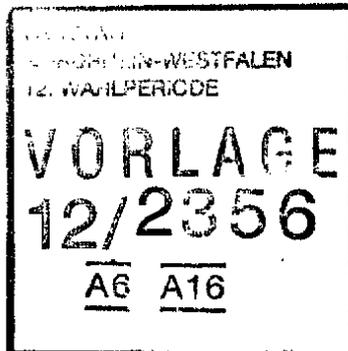


Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
Telefon (0211) 896 03
Durchwahl (0211) 896 - 3554

Datum
7. November 1998

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
835.30-12/07 Nr. 466/98

Betr.: Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz) – Drucksache 12/3300 -;

hier: Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes und der Schülerfahrkostenverordnung

Bezug: Beratung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 30.09.1998 (TOP 5)

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Anschluss an mein Schreiben vom 16. Oktober 1998 – 835.30-12/07 Nr. 466/98 – übersende ich die vom Ausschuss für Schule und Weiterbildung anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Haushaltssicherungsgesetzes am 30.09.1998 erbetene Übersicht über die Regelungen der Länder zur Erstattung von Schülerfahrkosten.

Die Zusammenstellung der Eckdaten zeigt, dass die Erstattung von Schülerfahrkosten in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist, u. a. hinsichtlich der erfassten Schulformen und Schulstufen, der geforderten Mindestlänge des Schulwegs, der Erhebung von Eigenanteilen und der Begrenzung des Höchstbetrags der Erstattung sowie der Abhängigkeit von Einkommensverhältnissen. Die Regelungen der anderen Flächenländer unterscheiden sich von der nordrhein-westfälischen Schülerfahrkostenerstattung insbesondere auch dadurch, dass die

Beförderungs- oder Kostenerstattungspflicht überwiegend nicht den Schulträgern, sondern den Kreisen und kreisfreien Städten oder auch den kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen ist, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Insoweit besteht jeweils ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zwischen der Fahrkostenerstattung und dem in den einzelnen Ländern ebenfalls sehr unterschiedlich ausgestalteten kommunalen Finanzausgleich.

Ganz unterschiedlich ist in den Ländern auch die Anwendung der für die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen getroffenen Vorschriften auf die Schülerinnen und Schüler der Schulen in privater Trägerschaft geregelt. –In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt wird z. B. für die Höhe des Erstattungsanspruches auf den Weg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform und innerhalb der gewählten Schulform darauf abgestellt, ob der von der Schülerin oder dem Schüler verfolgte Bildungsgang angeboten wird; dabei macht es keinen Unterschied ob es sich um eine öffentliche Schule oder um eine Ersatzschule handelt. In anderen Ländern (z. B. Hessen, Saarland, Thüringen) werden den Schülerinnen und Schülern von Ersatzschulen Schülerfahrkosten nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang anfallen würde. Entsprechend wird inzwischen auch in Baden-Württemberg aufgrund geänderter Satzungen etlicher Kreise verfahren.

In Brandenburg haben Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen – vergleichbar der Regelung in Nordrhein-Westfalen – keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Fahrkostenerstattung. Das Land gewährt den privaten Trägern seit dem 1. Januar 1997 für die Schülerfahrkosten lediglich Zuwendungen in Höhe der Beträge, die den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Schullastenausgleichs nach dem GFG für die Schülerbeförderung im Bereich der öffentlichen Schulen zugewiesen werden. In Schleswig-Holstein gehört das von den privaten Schulträgern aufzubringende Schulträgerdrittel der Schülerfahrkosten zu den laufenden sächlichen Kosten des Schulbetriebs, die die Grundlage für die Bezuschussung der Ersatzschulen durch das Land bilden.

In Bayern gilt eine Beförderung zu privaten Schulen in der Regel nur dann als notwendig, wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näher liegt. Wenn danach eine Ersatzschule nächstgelegene Schule ist, trägt die zur Beförderung verpflichtete Kommune die für die Beförderung zu dieser Schule notwendigen Kosten. Die Verordnung über die Schülerbeförderung enthält in § 2 Abs. 3 darüber hinaus eine Sollvorschrift, nach der die Beförderung zu

einer anderen als der nächstgelegenen Schule übernommen werden soll, wenn die Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besuchen, insbesondere eine Tagesheimschule, eine nicht koedukative Schule oder eine Bekenntnisschule. Dies gilt nicht für Schulen besonderer Art mit schulartübergreifendem integrierten Unterricht.“

Insgesamt ist festzustellen, dass eine so weitgehende Fahrkostenregelung, wie sie § 9 Abs. 5 der Schülerfahrkostenverordnung NRW derzeit zugunsten von Schülerinnen und Schülern der Ersatzschulen vorsieht, in keinem anderen Land getroffen worden ist.

Bezüglich des Besuchs von Waldorfschulen darf ich auf folgende Besonderheiten hinweisen: In Bayern werden den Schulträgern die für die notwendige Beförderung entstehenden Kosten nur in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 erstattet. Ab Jahrgangsstufe 5 gelten Waldorfschulen als staatlich genehmigte, nicht aber als staatlich anerkannte Gymnasien. Da staatlich genehmigte Gymnasien nicht in die Schülerbeförderung einbezogen sind, besteht weder ein Beförderungsanspruch noch ein Kostenerstattungsanspruch.

In Hessen werden Waldorfschulen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte überwiegend als schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen angesehen mit der Folge, dass sich Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen bezüglich der Fahrkostenerstattung nicht auf einen eigenständigen Bildungsgang berufen können.

Anders verhält es sich in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt; hier handelt es sich nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bei dem Besuch einer Waldorfschule um einen gegenüber dem Besuch von Schulformen im Bereich der öffentlichen Schulen eigenständigen Bildungsgang, für den die notwendigen Schülerfahrkosten zu erstatten sind.

In Niedersachsen kann jedoch der Träger der Schülerbeförderung außer in Fällen des Besuchs von Sonderschulen, falls die nächstgelegene Schule außerhalb seines Gebietes liegt, seine Verpflichtung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat. Eine entsprechende Regelung wird lt. Auskunft des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt erwogen, um künftig die Mehrkosten für die Kreise und kreisfreien Städte einzuschränken, die sich aus

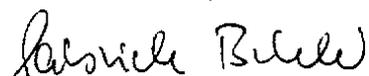
den jüngsten Urteilen des OVG Magdeburg bezüglich des dortigen Anspruchs auf Kostenerstattung für den Besuch von Waldorfschulen und von anderen Ersatzschulen ergeben.

Ich darf Sie bitten, die Übersicht über die Regelungen der Länder zusammen mit den Überdrucken dieses Schreibens an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses weiterzuleiten.

In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sind die Einzelheiten der Schülerbeförderung jeweils in Satzungen der Kreise und kreisfreien Städte geregelt. Für diese Länder sind deshalb in der Übersicht keine Angaben enthalten.

Als weitere Anlagen sind Überdrucke meines Schreibens vom 16.10.1998 und der Anlage mit der Bitte beigelegt, sie den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


(Gabriele Behler)

Eckdaten der Schülerfahrkostenregelungen der Länder

(Stand: Oktober 1998)

Baden-Württemberg

Träger

Die Kostenerstattungspflicht liegt grundsätzlich bei den Schulträgern der öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen; für Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landes besuchen, bei den Landkreisen.

Die Landkreise und Stadtkreise erstatten den übrigen Schulträgern die notwendigen Beförderungskosten und erhalten hierzu vom Land pauschale Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.

Erfasste Schulformen und -klassen

Alle Schulformen mit Ausnahme der Fachschulen; Abendrealschulen beschränkt auf das letzte Schuljahr, Abendgymnasien beschränkt auf die letzten drei Semester. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine Zuschußförderung nach dem BAföG oder dem SGB III erhalten.

Die folgenden Angaben sind der bisherigen Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg entnommen: (Die Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg wird lt. Auskunft des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 23. Oktober 1998 z.Zt. überarbeitet.)

Mindestlänge des Schulwegs

- a) für Kinder der Schulkindergärten und der Sonderschulen (mit Ausnahme Klasse 5 ff. der Förderschulen) unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- b) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen 1,5 km,
- c) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, der einheitlichen Volks- und höheren Schulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, des Berufsgrundschuljahres (Vollzeitform) und des Berufsvorbereitungsjahres (Vollzeitform), der Förderschulen ab Klasse 5 3,0 km,
- d) für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule 20 km,
- e) Sonderregelungen bei räumlich getrennten Wohnbezirken einer Gemeinde sowie für Schülergruppe c) bei besonderer Gefährlichkeit des Schulwegs.

Nächstgelegene Schule

nicht näher definiert.

Wirtschaftlichste Beförderung

Erstattung der Beförderungskosten grundsätzlich nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Benutzung eines Schülerspezialverkehrs nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erstattet werden (PKW 0,40, Krafträder 0,20 DM je km Fahrtstrecke – mit Ausnahmen, falls eine kostengünstigere Beförderung erreicht wird -).

Zumutbarkeit

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und des Schülerspezialverkehrs ist zumutbar, wenn Ankunft und Abfahrt am Schulort i.d.R. innerhalb von 45 Minuten vor Beginn bzw. nach dem Ende des Unterrichts erfolgen. Für Familienheimfahrten (bei auswärtiger

Unterbringung) sowie für Berufsschüler und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen sind längere Wartezeiten zumutbar.

Bedürftigkeit, monatlicher Höchstbetrag, Eigenanteil

Höchstbetrag der Erstattung

- keine Höchstbetragsbegrenzung für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen
- 5.000 DM im Schuljahr für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und der Grundschulförderklassen,
- 1.500 DM im Schuljahr für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und der Grundschulförderklassen,

In begründeten Einzelfällen kann abgewichen werden, wobei zu prüfen ist, ob eine näher gelegene entsprechende Schule besucht oder durch gemeinsame Beförderung eine günstigere Regelung erreicht werden kann.

Auf den Höchstbetrag werden die Eigenanteile nicht angerechnet.

Eigenanteil je Beförderungsmonat

Siehe beiliegende, vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt Übersicht über die in 1997 erhobenen Eigenanteile.

Eigenanteile im Jahr 1997

Landkreis/Stadtkreis	Grund- schüler	Haupt- schüler	Real- schüler	Gymnasiasten Kl. 5 - 10	Gymnasiasten Kl. 11-13	Berufsfach- schüler	Berufs- schüler	Förder- schüler	Sonder- schüler
Böblingen		25	50	50	50	50	50		
Esslingen 1)	20	40	59	59	59	59	59	20/40	20/40
Göppingen	30	30	52	52	52	52	52	30	30
Ludwigsburg		30	50	50	50	50	70		
Rena-Murr-Kreis		20	48	48	48	48	48		
Heilbronn, Land		20	35	35	40	40	40	20	
Hohenlohekreis	15	35	45	45	45	45	45	15	15
Schwäbisch Hall 3)		40	50	50	50	50	50	40	
Main-Tauber-Kreis		18	45	45	50	45	50		
Heidenheim 8)	20	20	51	51	51	51	51	20	20
Ostalbkreis		35	52	52	52	70	90	35	35
Karlsruhe, Land			35	35	40	35	40		
Rastatt 3)		20	40	40	50	50	50	20	20
Neckar-Odenw.-Kreis 3)		10	45	45	45	45	45	10	10
Rhein-Neckar-Kreis	35	40	50	50	50	50	50	35	35
Calw 7)		48	48	48	48	48	48		
Enzkreis 2)		40/48	40/48	40/48	40/48	40/48	40/48		
Freudenstadt			25	25	35	25	35		
Breisg.-Hochschwarzw.		21	42	42	47	47	47		
Emmendingen			42	42	47	42	47		
Ortenaukreis			35	35	35	35	45		
Rottweil			40	40	50	50	50		
Schwarzw.-Baar-Kreis 3)		20	55	55	55	55	55	20	20
Tuttlingen 3)		15	45	45	45	45	45	15	15
Konstanz		10	50	50	50	50	50		
Lörrach			50	50	50	50	50		
Waldshut		30	40	40	50	40	50		
Reutlingen 3)		30	50	50	50	50	50		
Tübingen			49	49	49	49	49		194
Zollernalbkreis		30	50	50	60	60	60	30	30
Alb-Donau-Kreis 4)			37	37	37	37	37		
Biberach			40	40	50	50	50		
Bodenseekreis		20	45	45	45	45	45		
Ravensburg		30	45	45	55	55	55	20	20
Sigmaringen 7)		45	45	45	50	50	60		
Stuttgart 5)	20	20	40	40	50	50	50		
Heilbronn 3)		30	40	40	50	40	50	30	30
Baden-Baden 5)		10	35	35	35	35	35		
Karlsruhe	Zuschußverfahren: Vollzeit Schüler 10 DM, Grund- und Sonderschüler volle Kostenerstattung								
Heidelberg 6)	35	35	45-90	45-90	45-90	45-90	45-90	35	
Mannheim 3) 8)		45-90	45-90	45-90	45-90	45-90	45-90	45-90	
Pforzheim	25	25	45	45	45	45	60		
Freiburg	10	10	35	35	47	35	47	3	3
Ulm	20	20	40	40	40	40	40	20	20

- 1) Eigenanteile für Realschüler, Gymnasiasten und beruf. Schüler an Tarifzone 1 des VVS gekoppelt, Eigenanteile Förderschüler und übrige Sonderschüler Klasse 1 - 4 20 DM, ab Klasse 5 40 DM
- 2) 40/48 : Eigenanteil bei Jahreskarte 40 DM, bei Monatskarte 48 DM
- 3) Eigenanteil für Sonderschüler ab Klasse 5
- 4) ab dem 3. Kind wird kein Eigenanteil erhoben
- 5) zu Schuljahresbeginn 1997/98 Umstellung auf Zuschußverfahren
- 6) entfernungsabhängig
- 7) Hauptschüler nur 10. Klasse
- 8) Hauptschüler ab Klasse 10: 51 DM

Bayern

Träger

Die Aufgabenträger – bei Volks- und Förderschulen die Träger des Schulaufwands, im übrigen die kreisfreien Städte und Landkreise des gewöhnlichen Aufenthalts - haben die Schülerbeförderung sicherzustellen.

Sie erfüllen ihre Beförderungspflicht vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personenverkehrs; andere Verkehrsmittel (Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi, Mietwagen) sind nur einzusetzen, soweit dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist. Im Einzelfall kann Beförderungspflicht durch Wegstreckenentschädigung für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen erfüllt werden, ggf. beschränkt auf Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Erfasste Schulformen und -klassen

- öffentliche Volksschulen und Förderschulen
- öffentliche und staatlich anerkannte Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10,
- öffentliche und staatlich anerkannte Berufsschulen bei Vollzeitunterricht
- öffentliche und staatlich anerkannte Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11, Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsbereitschaftsschulen ohne Einschränkung, soweit Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, im übrigen nur, soweit die Kosten die Familienbelastungsgrenze von 550 DM im Schuljahr übersteigen.
- Schüler privater Volksschulen und Förderschulen (Ersatzschulen) haben zwar gegen den Schulträger keinen Beförderungsanspruch. Wenn der Schulträger aber die Schülerbeförderung unter Beachtung der Grundsätze für die entsprechenden öffentlichen Schulen organisiert – dies ist in der Regel der Fall -, werden ihm die Kosten für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg in vollem Umfang ersetzt.

Mindestlänge des Schulwegs

- Jahrgangsstufen 1 bis 4 mehr als 2 km
 - ab Jahrgangsstufe 5 mehr als 3 km,
- wenn das Zurücklegen des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist. Für Schülerinnen und Schüler mit einer dauernden Behinderung besteht Beförderungspflicht unabhängig von der Länge des Schulwegs.

Bei besonders beschwerlichen oder besonders gefährlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken – widerruflich – die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

Nächstgelegene Schule

Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlunterricht der nächstgelegenen Schule; dies ist

- die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 BayEuG)
- die Schule, der die Schüler zugewiesen sind, oder
- die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand besucht werden kann.

Die Beförderung zu privaten Schulen gilt i.d.R. nur dann als notwendig, wenn eine entsprechende öffentliche Schule nicht näher liegt. Privatschulen mit Ausnahme der Förderschulen gelten für Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegen.

Zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule soll die Beförderung übernommen werden, wenn Schülerinnen und Schüler diese Schule wegen ihrer pädagogischen oder weltanschaulichen Eigenheiten besuchen, insbesondere eine Tagesheimschule, nichtkoedukative Schule, Bekenntnisschule. Die Beförderung zu einer anderen Schule kann im übrigen nur übernommen werden, wenn

- Schülerinnen und Schüler Schulen besonderer Art mit schulartübergreifendem integrierten Unterricht besuchen oder
- ein Schulwechsel nicht zumutbar ist oder
- der Beförderungsaufwand die Kosten zum Besuch der nächstgelegenen Schule um nicht mehr als 20 v.H. übersteigt oder
- die betroffenen Aufwandsträger und Schulen zustimmen.

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Berufsfachschulen ab der Klasse 11, der Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht, die nicht wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, werden die Kosten der notwendigen Beförderung nur erstattet, soweit sie insgesamt eine Familienbelastungsgrenze von 550,-- DM im Schuljahr übersteigen. Der Aufgabenträger der Schülerbeförderung kann die Schülerinnen und Schüler dieser Schulformen/-klassen in einem Schulbus mitfahren lassen und hierfür einen angemessenen Unkostenbeitrag erheben.

Bei Anspruch auf Kindergeld für drei oder mehr Kinder oder bei Anspruch der Unterhaltspflichtigen oder des Schülers auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG werden die notwendigen Kosten auch für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulformen und -klassen in voller Höhe erstattet.

Im übrigen keine Bedürftigkeitsprüfung und keine Höchstbetragsbegrenzung.

Berlin

Schülerbeförderung

Schülerinnen und Schülern, die wegen ihrer Behinderung nicht imstande sind, die Berliner Schule auf dem üblichen Weg zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden, auch wenn die Behinderung nur vorübergehend ist. Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Bewältigung des Schulwegs sind sowohl der Grad der Behinderung als auch die Länge und die Dauer des Schulwegs zu berücksichtigen. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ist in jedem Fall vom bezirklichen Schulamt oder dem Landesschulamt Berlin auf der Grundlage des Gutachtens des Schularztes und der Stellungnahme der Schule zu treffen. Die Kosten für diese besondere Form der Beförderung (Einzel- und Sammeltransport) übernimmt der Schulträger. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Leistung besteht nicht.

Schulwegbegleitung

Zur Vorbereitung auf die selbständige Bewältigung des Schulwegs kann behinderten Schülerinnen und Schülern auch eine Begleitperson (Schulwegbegleiter) zur Verfügung gestellt werden, wenn die Art der Behinderung dies zulässt. Der Schulwegbegleiter kann hierbei als Aufsichtsperson fungieren. Die möglicherweise notwendige Beförderung erfolgt i.d.R. mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Sammeltransport.

Fahrkostenbeihilfe

Bedürftigen Schülerinnen und Schülern, die einen längeren Schulweg zurückzulegen haben, kann zur Erleichterung des Schulbesuchs eine Fahrkostenbeihilfe (Schülerticket zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die nächstgelegene Schule besucht wird, die dem gewählten Bildungsgang entspricht. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung sind die Teilnahme an einem Bildungsgang mit Vollzeitunterricht (20 Wochenstd.), dass kein Anspruch auf BAföG besteht, die Eltern und/oder der Schüler bedürftig sind/ist (Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten bzw. das Einkommen unter dem Eineinhalbfachen des jeweiligen Regelsatzes liegt) und der Schulweg eine bestimmte Länge hat (bis zum 12. Lebensjahr mehr als 2 km, nach Vollendung des 12. Lebensjahres mehr als 3 km, bei behinderten Schülern mehr als 1 km). Die Leistung kann nur

gewährt werden, sofern die Bezirke bzw. das Landesschulamt Berlin hierfür Mittel zur Verfügung stellen. Die Bezirke und das Landesschulamt Berlin entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob sie diese Mittel bereitstellen oder nicht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistung besteht nicht.

Privatschulen

Diese Regelungen gelten uneingeschränkt auch für Schülerinnen und Schüler anerkannter Privatschulen oder genehmigter Ersatzschulen. Eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schulen erfolgt nicht.

Brandenburg

Träger

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Sie haben die Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule und zurück zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Fahrkosten zu erstatten.

Erfasste Schulformen und -klassen

- Bildungsgänge der allgemeinbildenden Schulen
- Bildungsgänge des Oberstufenzentrums mit Ausnahme der Bildungsgänge der Fachschule

Mindestlänge des Schulwegs

wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Satzung festgelegt

- Primarbereich: übereinstimmend 2 km
- Sekundarstufe I: überwiegend 3,5 teilweise 4 oder 4,5 km
- Sekundarbereich II: überwiegend 5 oder 6, vereinzelt 8 km.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können, haben Anspruch auf Beförderung oder Fahrkostenerstattung unabhängig von der Entfernung. Gleiches gilt, wenn der Schulweg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit der Schülerin oder des Schülers verbunden ist.

Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen haben gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten keinen Anspruch auf Schülerbeförderung oder Schülerfahrkostenerstattung. Die Träger der Ersatzschulen haben jedoch Anspruch auf Finanzierungszuschüsse, zu denen auch Zuwendungen für Schülerfahrkosten gehören. Das Land gewährt die Zuwendungen für Schülerfahrkosten bis zur Höhe der Beträge, die den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des Schullastenausgleichs nach dem

Gemeindefinanzierungsgesetz für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen zugewiesen werden. Den freien Trägern steht es frei, darüber hinaus eigene Mittel für die Schülerbeförderung einzusetzen.

Nächstgelegene Schule

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule oder, wenn keine zuständige Schule durch Schulbezirksfestlegungen bestimmt ist, zu der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform oder zu einer Schule mit besonderer Prägung. Wird eine andere als die zuständige oder nächstgelegene Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächstgelegenen Schule notwendig wären. Die besuchte Schule gilt als zuständige bzw. nächstgelegene Schule für Schülerinnen und Schüler, wenn sie ihnen zugewiesen worden ist oder wenn sie an der nächstgelegenen Schule wegen ausgeschöpfter Kapazität nicht aufgenommen werden konnten.

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

Von Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, kann ein Eigenanteil von bis zu 100,-- DM pro Monat gefordert werden.

Die Ausgabe von Schülerzeitkarten, die auch privat genutzt werden können, ist von einer Kostenbeteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler abhängig zu machen. Die Höhe wird durch Satzung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt bestimmt.

Freie Hansestadt Bremen

Träger

In der Regel werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft Sonderfahrausweise der Bremer Straßenbahn AG ausgestellt, die die kostenlose Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel auf der für den Schulbesuch in Frage kommenden Strecke erlauben. Für Schülerinnen und Schüler der Schulen für Geistigbehinderte, für Entwicklungsgestörte und für Sprachbehinderte gibt die Schule die Sonderausweise und Einzelfahrausweise ohne besondere Antragstellung aus.

Erfasste Schulformen und -klassen

- Vorklasse
- Jahrgangsstufen 1 bis 10
- darüber hinaus, wenn eine wesentliche körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt.

Zum Besuch von Ersatzschulen werden Fahrkosten nicht übernommen.

Mindestlänge des Schulwegs

- bis zum vollendeten 12. Lebensjahr mindestens 2 km,
- nach dem vollendeten 12. Lebensjahr mindestens 3 km,
- unabhängig von der Länge des Schulwegs, wenn die Benutzung eines Verkehrsmittels nach Feststellung durch den Schularzt oder wegen Behinderung offensichtlich erforderlich ist.

Wirtschaftlichste Beförderung

Es können nur die Fahrkosten erstattet werden, die bei Benutzung des billigsten öffentlichen Verkehrsmittels und Nutzung des günstigsten Tarifs zum Besuch des regelmäßigen Unterrichts in der nächstgelegenen geeigneten Schule oder für die notwendige Begleitung entstehen bzw. entstehen würden. Das gilt auch bei Beförderung durch die Erziehungsberechtigten mit einem eigenen oder fremden PKW.

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

Die Übernahme bzw. Erstattung von Fahrkosten ist grundsätzlich beschränkt auf Schülerinnen und Schüler die,

- im Rahmen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten oder
- auf Kosten der Sozial- und Jugendhilfe in Pflegenestern, Pflegestellen oder Heimpflege untergebracht sind oder
- selbst oder deren Eltern ein Einkommen haben, das den Satz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG nicht übersteigt.

Die Einkommensprüfung wird nicht vorgenommen bei Schülerinnen und Schülern mit einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung i. S. von § 39 BSHG i.V. mit der VO nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfe-Verordnung). Bei Schülerinnen und Schülern der Schulen für Geistigbehinderte, für Entwicklungsgestörte und für Sprachbehinderte wird von einer wesentlichen Behinderung ausgegangen.

Freie und Hansestadt Hamburg

1. Schülerfahrgeld

Hamburg gewährt Schülerinnen und Schülern der Regelschulen ein sogenanntes Schülerfahrgeld (ohne Rechtsanspruch) durch Ausgabe von Jahresabonnements des Hamburger Verkehrsverbundes oder von Einzelfahrscheinen (z. B. zum Schwimmunterricht).

1.1 Träger: Freie und Hansestadt Hamburg

1.2 Erfasste Schulformen

- staatliche Regelschulen (Vorklassen und Vollzeitschulen bis Jahrgangsstufe 10),
- staatliche Sonderschulen
- im Bereich der Ersatzschulen nur private Sonderschulen, die übrigen Ersatzschulen sind von der Fahrkostenregelung ausgeschlossen.

1.3 Mindestlänge des Schulwegs

- für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen mit Ausnahme der Förderschulen und der Schulen für Sprachbehinderte und Verhaltensgestörte
1,0 km,
- im übrigen 2,5 km.

1.4 Wirtschaftliche Bedürftigkeit, monatlicher Höchstbetrag, Eigenanteil

Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen erhalten Schülerfahrgeld unabhängig vom Familieneinkommen.

Bei den Schülerinnen und Schülern der übrigen Schulformen ist Voraussetzung, dass das Familieneinkommen bestimmte, von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung festgesetzte Beträge nicht übersteigt, die sich an den Regelsätzen der Sozialhilfe orientieren;

- keine Höchstbetragsbegrenzung
- kein Eigenanteil.

2. Schulweghilfe

Behinderten Schülerinnen und Schülern, die den Weg zur Sonderschule nicht allein zurücklegen können und die erforderliche Hilfe auch nicht von ihren Eltern erhalten, wird eine sogen. Schulweghilfe als Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG gewährt. Zuständig – auch für die Organisation des Schulbus- bzw. Fahrzeugeinsatzes – ist die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung.

2.1 Träger: Freie Hansestadt Hamburg

2.2 Nächstgelegene Schule

Schulweghilfen werden nur zur nächstgelegenen Schule gewährt, es sei denn, dass die Schülerin oder der Schüler aus pädagogischen oder therapeutischen Gründen eine entfernter gelegene Schule besuchen muss.

2.3 Erfasste Schulen

staatliche und private Sonderschulen

2.4 Art der Beförderung

Neben dem Einsatz von Schulbussen und in besonderen Fällen von Sitzwagen und Taxen (Einzelbeförderung) können auch wirtschaftliche Hilfen in Form der Übernahme von Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für eine Begleitperson sowie einer Kilometerentschädigung bei Benutzung eines privaten PKW geleistet werden.

Hessen

Träger

Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden als Schulträger sowie die kreisfreien Städte und Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler. Abweichend ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler der von ihm unterhaltenen Sonderschulen. Es besteht keine Beförderungspflicht, sondern eine Kostenerstattungspflicht.

Erfasste Schulformen und -klassen

- allgemeinbildende Schulen bis Jahrgangsstufe 10
- Grundstufe der Berufsschule und 1. Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule
- 1. Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann.

Schülerinnen und Schülern der Ersatzschulen werden Fahrkosten nur in Höhe des Betrages erstattet, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang anfallen würde.

Mindestlänge des Schulwegs

- Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als 2 km
- ab Jahrgangsstufe 5 mehr als 3 km.

Unabhängig von der Länge des Schulwegs kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit bedeuten würde oder Schülerinnen / Schüler wegen einer Behinderung auf die Benutzung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel angewiesen sind. Bei Schülerinnen und Schülern von Sonderschulen sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen.

Nächstgelegene Schule

1. die zuständige Schule
2. die Schule, der eine Schülerin oder ein Schüler zugewiesen worden ist,
3. die nächstgelegene, aufnahmefähige Schule, deren Unterrichtsangebot es der Schülerin oder dem Schüler ermöglicht, den gewünschten Abschluss am Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ohne Schulwechsel zu erreichen. Wird der gewünschte Bildungsgang schulformbezogen oder schulformübergreifend angeboten, ist die Entscheidung der Eltern maßgebend.

Wird eine weiter entfernt gelegene Schule besucht, werden Fahrkosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden, höchstens aber die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.

Wirtschaftlichste Beförderung

Die Träger der Schülerbeförderung entscheiden unter Berücksichtigung zumutbarer Bedingungen, der Interessen des Gesamtverkehrs und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit über die Beförderungsart. Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn dies nicht möglich oder zumutbar ist, können Schulträger Schulbusse einsetzen oder, wenn der Einsatz eines Schulbusses wirtschaftlich nicht vertretbar ist, für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Hessischen Reisekostengesetz leisten.

Bedürftigkeit, monatlicher Höchstbetrag, Eigenanteil

- keine Bedürftigkeitsprüfung
- keine Höchstbetragsbegrenzung
- kein Eigenanteil

Niedersachsen

Träger

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Träger der Schülerbeförderung verpflichtet, die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder der Schulkindergärten sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen bzw. den Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Die Landkreise können mit den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbaren, dass diese die den Landkreisen obliegenden Aufgaben – gegen Erstattung der Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten – durchführen.

Erfasste Schulformen und -klassen

- Schuljahrgänge 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen
- das schulische Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr
- Klasse 1 derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – voraussetzen
- 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für geistig Behinderte.

Keine besonderen Regelungen zur Fahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen; § 114 NSchG – Schülerbeförderung - ist gemäß § 141 Abs. 3 NSchG auf Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen entsprechend anzuwenden.

Mindestlänge des Schulwegs

Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und der Sicherheit des Schulwegs.

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung befördert werden müssen, besteht stets Beförderungs- oder Erstattungspflicht.

Nächstgelegene Schule

Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform, jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den von der Schülerin oder dem Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet. Sonderregelungen gelten bei Festlegung von Schulbezirken.

Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, so kann dieser seine Verpflichtung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränken, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen.

Beim Besuch einer anderen als der nächsten Schule werden die notwendigen Aufwendungen höchstens bis zu der Höhe erstattet, wie sie zum Besuch der nächsten Schule anfallen würden, es sei denn, dass zum Besuch der gewählten Schule eine unmittelbare Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden könnte.

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

keine Bedürftigkeitsprüfung

Höchstbetragsbegrenzung beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung

kein Eigenanteil

Nordrhein-Westfalen

Träger

Schülerfahrkosten gehören zu den Sachausgaben des Schulträgers.
Dem Schulträger obliegt die Kostenerstattungspflicht, nicht eine Beförderungspflicht.

Erfasste Schulformen und -klassen

a) öffentliche Schulen

Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II einschließlich berufsbildende Schulen;
von der Berufsschule jedoch nur: Berufsgrundschuljahr, Vorklasse zum
Berufsgrundschuljahr sowie Bezirksfachklassen;

nicht erfasst: Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs sowie Fachoberschulklassen
12 B und Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik und der
Fachschulen für Heilerziehungspflege.

b) Privatschulen

übereinstimmende Anwendung.

Das Land refinanziert den Trägern der vorläufig erlaubten oder genehmigten
Ersatzschulen die nach Maßgabe der SchfkVO übernommenen Kosten.

Mindestlänge des Schulweges

- Primarstufe mehr als 2 km,
- Sekundarstufe I mehr als 3,5 km,
- Sekundarstufe II (einschl. Fachschulen für Sozialpädagogik und Fachschulen für Heilerziehungspflege in Vollzeitform) mehr als 5 km.

Unabhängig von der Länge des Schulwegs besteht Anspruch auf Fahrkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler, die nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen müssen, sowie bei besonderer Gefährlichkeit des Schulweges.

Nächstgelegene Schule

- bei Grundschulen die Schule, in deren Schulbezirk die Schülerin oder der Schüler wohnt (mit Ausnahmen)
- beim Berufsgrundschuljahr (BGJ), bei der Vorklasse zum BGJ sowie bei Bezirksfachklassen die nach dem Schulpflichtgesetz zuständige Schule (mit Ausnahmen)
- im übrigen die Schule, in deren Schuleinzugsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt oder – falls kein Schuleinzugsbereich gebildet ist – die Schule der gewählten Schulform und Schulart, bei berufsbildenden Schulen auch des Schultyps, „die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen“.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde besuchte allgemeine Schule oder die nächstgelegene Schule des gewählten oder von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Sonderschultyps.

Für Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen wollen, bleiben private Schulen, für Schülerinnen und Schüler, die eine private Schule besuchen wollen, bleiben öffentliche Schulen außer Betracht. Weltanschauliche oder konfessionelle Unterschiede von privaten Schulen sind zu berücksichtigen.

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden die Kosten maximal in der Höhe erstattet, wie sie zum Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden (Ausnahme Ersatzschulen).

Wirtschaftlichste Beförderung

Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. In Betracht kommen in dieser Reihenfolge

1. Kostenerstattung für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
2. Schülerspezialverkehr
(durch Schulträger angemietete Kraftfahrzeuge oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers)
3. Kostenerstattung für Benutzung von Privatfahrzeugen nach Pauschsätzen; in besonders begründeten Ausnahmefällen Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten eines Taxis oder Mietwagens.

Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der entsprechenden Klassen der Sonderschulen, wenn die einfache Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule mehr als 1 km beträgt; insgesamt soll eine Schulwegdauer von mehr als einer Stunde nicht überschritten werden
- für Schülerinnen und Schüler der übrigen Schulstufen, wenn die einfache Fußstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule mehr als 2 km beträgt, oder wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für Hin- und Rückfahrt über drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin / der Schüler vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss.
- Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder körperlicher Behinderung.

Bedürftigkeit, monatlicher Höchstbetrag, Eigenanteil

Die Leistungen sind unabhängig von wirtschaftlichen Verhältnissen (keine Bedürftigkeitsprüfung)

Monatlicher Höchstbetrag 200,-- DM; für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf keine Höchstbetragsbegrenzung.

Von Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen der Berufsschule wird ein Eigenanteil von 100,-- DM gefordert; sie erhalten im Beförderungsmonat maximal 100,-- DM.

Für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Schulformen kann ein Eigenanteil gefordert werden, wenn die Schülerzeitkarte nicht nur für den Schulweg, sondern darüber hinaus zur sonstigen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln berechtigt, jedoch monatlich höchstens 20,-- DM für das erste und 10,-- DM für das zweite Kind einer Familie.

Rheinland-Pfalz

Träger

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die Beförderung der in Rheinland-Pfalz wohnenden Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen (Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung). Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besuchen, trägt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler ihren/seinen Wohnsitz hat, die Beförderungskosten.

Landkreise können die Aufgabe durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Gemeinden übertragen.

Die Aufgabe wird vorrangig erfüllt durch Übernahme der notwendigen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel. Soweit zumutbare öffentliche Verkehrsverbindungen nicht bestehen, sollen Schulbusse eingesetzt werden.

Erfasste Schulformen und -klassen

- Grund-, Haupt- und Sonderschulen
- Realschulen, Klassenstufen 5 – 10 der Gymnasien
- Jahrgangsstufen 11 – 13 des Gymnasiums, Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschulen, Berufsaufbau- und Fachoberschulen in Vollzeitform, berufliche Gymnasien, Fachschulen in Vollzeitform, deren Besuch keinen Berufsabschluss voraussetzt (einkommensabhängig)
- Gesamtschulen (nach den für Realschulen und Gymnasien getroffenen Regelungen)

Entsprechende Anwendung auf Schulen in freier Trägerschaft.

Mindestlänge des Schulwegs

Grundschule und Sonderschule mehr als 2 km,
übrige Schulformen mehr als 4 km.

Ferner ist der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist. Bei Schülern von Sonderschulen sind Art und Grad der Behinderung maßgebend.

Nächstgelegene Schule

Bei Realschulen und Gymnasien (Klassenstufen fünf bis zehn) sind nur Schulen der gewählten ersten Fremdsprache zu berücksichtigen. Wegunterschiede bis zu fünf Kilometern bleiben außer Betracht. Die zur Zeit der Aufnahme des Schülers nächstgelegene Schule gilt – außer bei einem Wechsel des Wohnorts – für die Dauer des Schulbesuchs als nächstgelegene Schule. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden nur die Kosten übernommen, die zum Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

Für Schüler der Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien (Klassenstufen 5 bis 10) soll ein angemessener Eigenanteil gefördert werden.

Für Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums, des Berufsgrundschuljahres, der Berufsfachschulen, Berufsaufbau- und Fachoberschulen in Vollzeitform sowie der Fachschulen in Vollzeitform, deren Besuch keinen Berufsabschluss voraussetzt, ist die Fahrkostenerstattung davon abhängig, dass das Jahreseinkommen der Schülerin oder des Schülers und ihrer/seiner Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen oder Schülern der unterhaltspflichtigen Eltern, die durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums festgesetzten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen gelten für Schüler des BGJ und des 1. Jahres der Berufsfachschule nur, wenn sie nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind oder vom Besuch einer Schule befreit sind. Die Bedürftigkeitsprüfung entfällt auch für Schüler, die in besonderen Bildungsgängen an Berufsschulen mit Vollzeitunterricht auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereitet werden sowie für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis mit besonderem Teilzeitunterricht an Berufsschulen.

Saarland

Träger

Die durch den Besuch bestimmter Schulformen und -klassen entstehenden Beförderungskosten gehören zu den vom Schulträger aufzubringenden Sachkosten

Erfasste Schulformen und -klassen

- Grundschule (einschl. Pflichtbesuch des Schulkindergartens),
- Schulen für Behinderte,
- Schule der Regelform bei Behinderung einer Schülerin/eines Schülers.

Nach § 16 Abs. 7 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 1997 (Amtsbl. S. 1375, 1380), erhalten Gemeindeverbände als Schulträger von Schulen für Behinderte aus dem Ausgleichsstock Zuweisungen zum Ausgleich der laufenden sächlichen Schullasten (Schulsachkostenausgleich). Nach § 6 der Verordnung über den Schulsachkostenausgleich an kommunale Schulträger vom 22. November 1993 (Amtsbl. S. 1162), zuletzt geändert 1998 (GMBI. Saar 1998, S. 83), beträgt dieser Schulsachkostenausgleich für einen Schüler einer Schule für Behinderte jährlich 670,-- DM. Mit diesem Pauschbetrag sind alle sächlichen Aufwendungen des Schulträgers abgegolten, d.h. auch seine Aufwendungen für die Schülerbeförderung.

Nur beim Besuch privater Grundschulen und privater Schulen für Behinderte werden Beförderungskosten im Rahmen der staatlichen Finanzhilfe berücksichtigt. Das Land erstattet dem Schulträger auf Antrag die notwendigen Beförderungskosten im Sinne der für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen geltenden Vorschriften, höchstens jedoch in Höhe des Betrags, der beim Besuch der zuständigen öffentlichen Grundschule oder Schule für Behinderte zu erstatten wäre. Gleiches gilt beim Besuch von Waldorfschulen in den dem Grundschulbereich entsprechenden Klassen. Keine Sonderregelung wegen konfessioneller oder weltanschaulicher Prägung einer privaten Schule.

Sachsen-Anhalt

Träger

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur nächstgelegenen Schule zu befördern oder den Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Erfasste Schulformen und -klassen

- allgemeinbildende Schulen – einschließlich Gesamtschulen – bis Klasse 10
- Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr
- 1. Schuljahr derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen

Schülerinnen und Schüler des 11. und 12. Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen und der übrigen berufsbildenden Schulen können einen Zuschuß zu den notwendigen Aufwendungen für die Fahrt zur nächstgelegenen Schule erhalten.

Mindestlänge des Schulwegs

Die Mindestlänge wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und der Sicherheit des Schulwegs bestimmt. Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht Beförderungs- oder Erstattungspflicht unabhängig von der Länge des Schulwegs.

Nächstgelegene Schule

Schule des gewählten Bildungsgangs

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

Soweit Landkreise und kreisfreie Städte für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 der allgemeinbildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen (mit Ausnahme des BGJ, des BVJ und der Klasse 1 der ohne Realschulabschluß zugänglichen Berufsfachschule) Zuschüsse vorsehen, können diese bis zur Höhe von zwei Dritteln, bei
Ausbildungsvergütungen oder Ausbildungsbeihilfen von monatlich mehr als netto 320,-- DM bis zu einem Drittel, der notwendigen Aufwendungen betragen. Der Zuschuß entfällt, wenn die Bezüge oder öffentlichen Leistungen den Betrag von 640,-- DM monatlich übersteigen.

Schleswig-Holstein

Träger

Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen sind Träger der Schülerbeförderung. Abweichend sind die Kreise Träger der Schülerbeförderung für

- Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Kreisgebietes besuchen,
- Schülerinnen und Schüler, die staatliche Schulen besuchen,
- Schulpflichtige, die besondere, nicht mit einer öffentlichen Schule verbundene Einrichtungen besuchen,
- Fälle, in denen der Kreis die Trägerschaft an sich zieht.

Die durch Satzung des Kreises bestimmten notwendigen Kosten werden zu zwei Drittel vom Kreis, zu einem Drittel vom Schulträger getragen. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Wohnsitzgemeinde der Schülerin oder des Schülers zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderten Schüler erstattet, soweit die Wohnsitzgemeinde nicht bereits nach den §§ 73 und 76 SchulG an den Kosten beteiligt ist oder soweit nicht zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde etwas anderes vereinbart ist.

Erfasste Schulformen und -klassen

a) öffentliche Schulen

- Grundschulen
- Klassenstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen
- Sonderschulen

b) Privatschulen

keine Anwendung, jedoch Berücksichtigung des Schulträgerdrittels bei der Ersatzschulbezuschussung durch das Land.

Aus der Mustersatzung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages:

Mindestlänge des Schulwegs

Klassenstufen 1 bis 4	mehr als 2 km,
Klassenstufen 5 und 6	mehr als 4 km,
ab Klassenstufe 7	mehr als 6 km.

Für nicht nur vorübergehend behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden.

Nächstgelegene Schule

Die nach § 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, 4 und Abs. 5 SchulG besuchte Schule, im übrigen die nächstgelegene Schule, sofern nicht der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist.

Beim Besuch einer anderen als der zuständigen Schule erfolgt eine Kostenerstattung nur, wenn dieser Schulbesuch von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird.

Wirtschaftlichste Beförderung

Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßige Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit.

In Betracht kommt in dieser Reihenfolge die Benutzung

- öffentlicher Verkehrsmittel des Linienverkehrs (§ 42 PBefG),
- der Sonderform des Linienverkehrs (§ 43 PBefG),
- angemieteter oder eigener Kraftfahrzeuge des Trägers der Schülerbeförderung,
- sonstiger Kraftfahrzeuge in begründeten Ausnahmefällen. (Bei nicht privateigenen Kraftfahrzeugen wird die Wegstreckenentschädigung vertraglich vereinbart; bei privateigenen Kraftfahrzeugen wird Entschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.)

Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des Schüler-Sonderlinienverkehrs

- für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Sonderschulen bis zur Klassenstufe 4, wenn regelmäßig Wartezeiten von
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Minuten nach Unterrichtschluss,
- für die übrigen Schülerinnen und Schüler, wenn regelmäßig Wartezeiten von
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
 - 90 Minuten nach Unterrichtschlussentstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht,
- falls der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die jeweilige Entfernungsgrenze von 2, 4 oder 6 km überschreitet.

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

Die Leistungen sind unabhängig von wirtschaftlichen Verhältnissen (keine Bedürftigkeitsprüfung).

Keine Höchstbetragsbegrenzung.

Wenn die zur Benutzung des Linienvverkehrs ausgegebene Fahrkarte auch zu privaten Zwecken genutzt werden kann, wird ein Eigenanteil von 120,-- DM im Jahr (rd. 20 v.H. der durchschnittlichen Kosten der Fahrkarten) gefordert.

Thüringen

Träger

Die Aufwendungen der Schülerbeförderung gehören zu dem vom Schulträger zu tragenden Sachaufwand. Der Schulträger hat, sofern die Beförderung notwendig ist, Schülerinnen und Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihre Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

Erfasste Schulformen und -klassen

- allgemeinbildende Schulen und berufliche Gymnasien
- Berufsgrundschuljahr und Berufsvorbereitungsjahr
- zweijährige Fachoberschule und diejenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln ¹⁾.

Beim Besuch von Schulen in freier Trägerschaft, gelten die Schülerfahrkostenregelungen entsprechend, jedoch tritt an die Stelle des Schulträgers der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen/deren Bezirk die Schülerin/der Schüler ihren/seinen Wohnsitz hat. Diese Schülerinnen und Schüler werden bei den pauschalen Landeszuschüssen für die Schülerbeförderung berücksichtigt. Die durch den Besuch einer Ersatzschule entstehenden Fahrkosten werden nur insoweit erstattet, als sie auch beim Besuch der nächstgelegenen entsprechenden öffentlichen Schule entstanden wären.

Mindestlänge des Schulwegs

- Grundschule 2 km oder bei kürzerem Schulweg, wenn keine ausreichende Sicherheit besteht.
- Regelschule, Gymnasium, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr sowie die nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führenden Berufsfachschulen 3 km.

¹⁾ Ausgeschlossen sind danach die vom BaföG (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) erfassten Berufsfachschulen und Fachoberschulklassen

Die Mindestentfernung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen.

Nächstgelegene Schule

Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet; Sonderregelung bei Festlegung von Schulbezirken und Gestattung von Gastschulverhältnissen.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, werden höchstens die Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Wirtschaftlichste Beförderung

Der öffentliche Personennahverkehr ist nach Möglichkeit zu nutzen.

Bedürftigkeit, Höchstbetrag, Eigenanteil

Bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 11 kann der Schulträger die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die Schülerinnen und Schüler selbst, an den Kosten beteiligen.

Höhe des Eigenanteils wird vom Schulträger festgesetzt.

Keine Bedürftigkeitsprüfung.

Keine Höchstbetragsbegrenzung.